Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung der Hypo Real Estate Holding GmbH zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK-B)

Die Hypo Real Estate Holding GmbH wird zu 100 % vom Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS („FMS") gehalten. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, beschlossen durch die Gesellschafterversammlung am 21. Juni 2021, wird festgelegt, dass Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der Hypo Real Estate Holding GmbH jährlich erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der HRE Holding erklären nach Ziffer 7.1 des PCGK-B gemeinsam:

Den von der Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Kodex Ziffer 3.1

Der Empfehlung, im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung festzulegen, dass die Gesellschaft den Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung anwendet, wird nicht gefolgt. Stattdessen ist im Rahmenvertrag zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen festgelegt, dass die Holding jährlich erklärt, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Da die HRE Holding zur Einhaltung der Anforderungen des Rahmenvertrags zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen verpflichtet ist, wurde auf eine zusätzliche Verankerung der Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Satzung verzichtet.

Kodex Ziffer 5.2.1

Der Empfehlung, dass die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen bestehen soll, wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund der beschleunigten Abwicklung der Gesellschaft und dem Umstand, dass die Gesellschaft nicht mehr werbend auf dem Markt tätig ist, wird ein zweiter Geschäftsführer nicht als notwendig angesehen, da sich die Aufgaben der Gesellschaft zeitnah weiter reduzieren werden. Unter Beachtung der Governance-Regeln findet ein intensivierter Austausch mit dem Gesellschafter sowie eine verstärkte Behandlung von Themen in der Gesellschafterversammlung statt, was eine ausreichende Kontrolle der Arbeit der Geschäftsführung gewährleistet. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist zudem fixiert, dass innerhalb der Gesellschaft im Grundsatz bei der rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft auch für die Geschäftsführung das Vier-Augen-Prinzip zu wahren ist, sichergestellt durch das gemeinsame Handeln eines Geschäftsführers und eines Prokuristen.

Kodex Ziffer 5.2.5

Der Empfehlung, dass für die Mitglieder der Geschäftsführung eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsführung festgelegt werden soll, folgt die Gesellschaft nicht. Entscheidend für den Verbleib in der Geschäftsführung ist die fachliche Qualifikation der Mitglieder der Geschäftsführung und nicht deren Alter.

Kodex Ziffer 5.3.1

Den Empfehlungen betreffend die Gewährung von variablen Vergütungsbestandteilen für die Geschäftsführung wird nicht gefolgt, da die Zahlung einer variablen Vergütung gemäß § 10 Abs. 2a StFG für die Gesellschaft gesetzlich nicht zulässig ist.

Kodex Ziffer 5.3.2

Der Empfehlung zur Vereinbarung einer möglichen Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung im Anstellungsvertrag der Geschäftsführung folgt die Gesellschaft nicht. Dem Gesellschafter bleibt bereits nach § 43 GmbHG die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei schuldhaft pflichtwidrigem Verhalten unbenommen. Darüber hinaus wird auch kein Erfordernis einer analogen Anwendung des § 87 Abs. 2 AktG auf die Gesellschaft als GmbH gesehen.

Kodex Ziffer 6.1.1

Der Empfehlung, im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens ein Überwachungsorgan nach Vorbild des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft zu verankern, wird nicht gefolgt. Nach dem Rechtsformwechsel der Gesellschaft in eine GmbH zum 13. Dezember 2016 wurde auf die freiwillige Bestellung eines Aufsichtsrates im Sinne des § 52 GmbHG verzichtet. Auf Basis der Satzung und der Geschäftsordnung der HRE Holding übernimmt die Gesellschafterversammlung die Rolle des Überwachungsorgans, so wie es in Tz. 41 der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung als Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist. Die Gesellschafterversammlung trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Geschäftsführung. In der durch die Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind die Zusammenarbeit mit der Gesellschafterversammlung sowie die zustimmungsbedürftigen Geschäfte geregelt. Die Gesellschafterversammlung hat keine formalen Mitglieder, sondern der Gesellschafter FMS wird jeweils auf Grund der fachlichen Zuständigkeit von bevollmächtigten Mitarbeitenden der Finanzagentur vertreten. Eine separate Vergütung für diese Tätigkeit erfolgt nicht.

Kodex Ziffer 6.1.2

Abweichend von der Empfehlung hat sich die Gesellschafterversammlung keine Geschäftsordnung gegeben, da diese als nicht erforderlich angesehen wird. Für die Tätigkeit der bevollmächtigten Mitarbeitenden der Finanzagentur in der Gesellschafterversammlung sind die internen Regelungen und Prozesse der Finanzagentur anzuwenden. Diese werden als ausreichend angesehen.

Kodex Ziffer 6.1.9

Die als Überwachungsorgan fungierende Gesellschafterversammlung führt keine Effizienzprüfungen durch, da diese als nicht erforderlich angesehen werden. Eine Überprüfung der Arbeit der bevollmächtigten Mitarbeitenden der Finanzagentur in der Gesellschafterversammlung erfolgt bereits auf Grundlage der internen Regelungen und Prozesse der Finanzagentur.

Kodex Ziffer 6.2.1

Den Empfehlungen zur Zusammensetzung des Überwachungsorgans wird nicht gefolgt, da die als Überwachungsorgan fungierende Gesellschafterversammlung keine formalen Mitglieder hat, sondern der Gesellschafter auf Grund der fachlichen Zuständigkeit von bevollmächtigten Mitarbeitenden der Finanzagentur vertreten wird. Es werden insoweit die internen Regelungen und Prozesse der Finanzagentur angewendet.

Kodex Ziffer 7.2.1

Der Empfehlung zur Veröffentlichung der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung im Corporate Governance Bericht wird nicht gefolgt, da die Vergütungen im Form eines gesonderten Vergütungsberichts auf der Internetseite des Bundesanzeigers (www.bundesanzeiger.de bzw. www.unternehmensregister.de) veröffentlicht werden.

Kodex Ziffer 7.3

Der Empfehlung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf der Internetseite der HRE Holding wird nicht gefolgt, da der Jahresabschluss der HRE Holding auf der Internetseite des Bundesanzeigers (www.bundesanzeiger.de bzw. www.unternehmensregister.de) veröffentlicht wird.

Kodex Ziffer 8.1.1

Für Zwecke des Jahresabschlusses der Gesellschaft werden grundsätzlich freiwillig die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB angewendet. Die Gesellschaft macht jedoch von der Erleichterung nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB Gebrauch und stellt keinen Lagebericht auf. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft in Einklang mit § 276 Satz 1 HGB die Erleichterung in Anspruch, Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, insoweit sie aus der Umsatztätigkeit „Vermietung Lehel Carré" resultieren, zu einem Rohergebnis zusammenzufassen.

München, den 13.03.2023

Die Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung